

## KaisersbachEVENTS e.V.

### Vereinsatzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.05.2023

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: KaisersbachEVENTS
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz »e.V.«.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 73667 Kaisersbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, der Erhalt und der Ausbau des kulturellen Lebens in Kaisersbach (Förderung von Kunst und Kultur), die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des Brauchtums, der Jugendhilfe sowie des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Brauchtumspflege  
(z. B. organisieren und abhalten von Mundartabenden und Theateraufführungen, Maibaumaufstellen, etc.).
  - Organisation und Durchführung von Kultur- und Musikveranstaltungen  
(u. a. im Bereich Theater, Konzert, Kabarett, darstellender und bildender Kunst).
  - Organisation und Durchführung von Kinder- / Jugendveranstaltungen  
(z. B. Kinderfasching)
  - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen.  
(z. B. Beachvolleyballturnier, Dartturnier, Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter etc.)
  - Daneben kann der Verein auch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen (u. a. die ideelle und materielle Unterstützung des jährlich stattfindenden Jugend Fußball Camps in Kaisersbach).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Vorstandschafft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Organämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat
- ordentliche Mitglieder,
  - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und
  - Ehrenmitglieder.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

- (3) Ein Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich, auf dafür vorgesehenem Vordruck, gegenüber der Vorstandschafft. Bei Minderjährigen ist ein Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschafft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an die antragstellende Person ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses per E-Mail wirksam. Sie beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung folgenden Monats.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Nur volljährige ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, und alle Vorteile, die er seinen Mitgliedern bietet, wahrzunehmen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschafft zu erklären. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Vereinsbeitrag für mehr als 6 Monaten im Rückstand ist und trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (9) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags, eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen

Unterstützungsleistungen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen / Förderbeiträgen / Aufnahmegebühren / Umlagen verpflichtet. Näheres, wie Art, Umfang und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung und
  - b. die Vorstandschaft.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist insbesondere für folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung der Vorstandschaft
  - b. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung der Kassiererin / des Kassiers,
  - c. Änderungen der Satzung,
  - d. Beschluss aller Vereinsordnungen,
  - e. Auflösung des Vereins,
  - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
  - g. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - h. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen,
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Den Ablauf der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung in einer Versammlungsordnung beschließen.

## § 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat die Vorstandschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind in Textform an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (2) Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheiden die Vorstandsmitglieder. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge;
  - a. die eine Änderung der Satzung;
  - b. die Auflösung des Vereins oder
  - c. die eine Änderungen der Mitgliedsbeiträge bzw. der Beitragsordnung zum Gegenstand haben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
- (5) Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Vorstandschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied und bei dessen\*deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende\*n Versammlungsleiter\*in geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied / Ehrenmitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Vorstandschaft oder die versammlungsleitende Person kann Gäste zulassen.
- (5) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
  - a. die Änderung der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (6) Kann bei Wahlen kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. die versammlungsleitende und die protokollführende Person,
  - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d. die Tagesordnung,
  - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und

- f. die Art der Abstimmung.
  - g. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (8) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung § 8 (5) bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

## § 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigte Mitglieder. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei deren Bestellung. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder der Vorstandschaft untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Nur Vereinsmitglieder können der Vorstandschaft angehören. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandsmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Abstimmung in geheimer Wahl durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Den Mitgliedern des Vorstands obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.
- (2) Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - d. Erstellung des Jahresberichts,
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (3) Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Zur Festlegung ihrer Arbeitsweise kann sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung geben.  
Die Vorstandschaft kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern des Vereins verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können von der Vorstandschaft, beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11 Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.  
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenprüfer\*in

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. -Der\*Die Kassenprüfer\*in dürfen weder Mitglied der Vorstandschaft noch ein\*e Angestellte\*r des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## § 13 Haftung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

## § 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
  - a. eine Geschäftsordnung,
  - b. eine Finanzordnung
  - c. eine Beitragsordnung
  - d. eine Datenschutzordnung
  - e. eine Versammlungsordnung
  - f. sowie eine Ehrungsordnung

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, welche von der Vorstandschaft beschlossen wird.

## § 15 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem DSGVO konformen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorisch Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kaisersbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.05.2023 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kaisersbach, den 24.05.2023

Göhringer Andreas	
Scheufler Florian	
Seifert Anja	
Seifert Markus	
Stecher Steffen	
Stippler Florian	
Weller Andreas	
Weller Isabell	
Weller Tobias	